## Satzung SchöneVibes Kollektiv e.V.

#### § 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein trägt den Namen "SchöneVibes Kollektiv e.V." und hat seinen Sitz in Berlin-Treptow-Köpenick.
- 2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und erhält mit seiner Eintragung den Zusatz "e.V.".
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Ziele" der Abgabenordnung:

- a) die Förderung der Kunst und Kultur
- b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken
- d) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes

#### § 3 Vereinstätigkeit

Der Satzungszwecke des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) die Ausrichtung von Kulturveranstaltungen für die Bevölkerung von Schöneweide, wie zum Beispiel Kiez- und Nachbarschaftsfesten, Kunst-Aufführungen, Musikveranstaltungen, Ausstellungen und Workshops
- die Präsentation von Kunst und Kultur auf öffentlichen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Walk Acts mit Seifenblasen, Jonglage- und Akrobatikshows, Musikaufführungen oder Fotoausstellungen
- b) die Initiierung und Durchführung von Projekten zur Partizipation der Nachbarschaft und der Bevölkerung, wie zum Beispiel handwerkliche Workshops oder Kochworkshops in Kooperation mit ansässigen Vereinen, Unternehmen und Bildungseinrichtungen
- c) die Durchführung von Projekten zur interkulturellen Verständigung und zur Integration von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen, wie zum Beispiel die Durchführung von interkulturellen Kinderbewegungs- und Empowerments-Trainings in Kooperation mit ansässigen Vereinen, Unternehmen und Bildungseinrichtungen
- d) -die Durchführung von Maßnahmen und Aktionen, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege sowie der Förderung einer saisonalen und regionalen Ernährung dienen, wie zum Beispiel die Anpflanzung und Pflege von alten Obstbaumsorten und insektenfreundlichen Grünflächen, die gemeinschaftliche Pflege derer im Kiez sowie die Durchführung von Workshops und Führungen zum essbaren Kiez und der Stadtnatur.

### § 4 Verwendung der Mittel

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Alle Inhaber von Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 5. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

## § 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützt.
- 2. Der Verein besteht aus erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahrs sowie jugendlichen Mitgliedern nach Vollendung des 14. Lebensjahres.
- 3. Jedes Mitglied besitzt volles Stimmrecht und eine Stimme, die nur persönlich ausgeführt werden darf.
- 4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach einem schriftlichen Antrag.
- 5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- 6. Jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied werden. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Ziele des Vereins nicht primär aktiv, sondern materiell und ideell unterstützen wollen. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Mindesthöhe des Fördermitgliedbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung und wird in eine Geschäftsordnung aufgenommen.
- 7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen oder mit der Auflösung des Mitglieds bei juristischen Personen.
- 8. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
- 10. Vereinsmitglieder haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

## § 6 Beitrag

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beiträge müssen monatlich oder jährlich überwiesen oder in Bar beglichen werden.

- 2. Die Höhe und Fälligkeit des Beitragssatzes wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt und in eine Geschäftsordnung aufgenommen.
- 3. Bei Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

## § 7 Vereinsorgane

- 1. Die Organe des Vereins sind:
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand
- 2. Wahlweise können weitere Gremien in der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Diese werden in eine Geschäftsordnung aufgenommen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
- 2. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- 3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn:
  - a) der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält,
  - b) mindestens 20 Prozent aller Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Antrag muss begründet sein und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn einschließlich Vorstand mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- 5. Beschlüsse werden, falls nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6. Beschlüsse werden in offener Abstimmung abgefasst, soweit sich nicht anderes aus der Satzung ergibt. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens eine Person der Mitgliederversammlung dies verlangt.
- 7. Die Satzung kann nur auf Antrag des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 Prozent aller Mitglieder durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder geändert werden.
- 8. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen sowie über vorliegende Anträge.
- 9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

### § 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
  - a. Der/ dem Vorsitzenden,
  - b. Der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. Der Kassiererin/ dem Kassierer,
  - d. Ggf. weitere Beisitzer.

- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes an die Beschlüsse des gesamten Vorstands gebunden.
- 4. Der Vorstand ist den Mitgliederversammlungen über seine Arbeit rechenschaftspflichtig und hat sich an deren Richtlinien zu halten.
- 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6. Die Vorstandsmitglieder können auch zwischenzeitlich nach Antrag von mindestens 25% der Mitglieder bei einer einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- 7. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden gefordert werden, kann der Vorstand wirksam auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

#### § 10 Revisionskommission

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens ein Vereinsmitglied für die Revisionskommission.
- 2. Der Revisor darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
- 4. Eine Revision erfolgt unangemeldet mindestens einmal im Jahr.
- 5. Die Prüfberichte sind dem Vorstand zu übergeben. Der Mitgliederversammlung ist ein Gesamtbericht zu geben.

## § 11 Arbeits- und Projektgruppen

- 1. Zur Bearbeitung allgemeiner oder konkreter Aufgaben können sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung Arbeits- und Projektgruppen bilden.
- 2. Diese sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Sie handeln innerhalb der ihnen gesetzten Aufgabenstellung eigenständig und eigenverantwortlich.

# § 12 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 Prozent aller Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erforderlich.
- 2. Voraussetzung für die Auflösung des Vereins ist, dass in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Unterstützung von Kunst und Kultur oder weiterer vereinsgebundener Zwecke in Schöneweide.